

Nichtamtliche Lesefassung der Auswahlatzung

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen

Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft

vom 21.05.2015

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2015, S. 7ff)

1. Änderung vom 06.05.2016

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2016, S. 5)

2. Änderung vom 22.03.2018

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2018, S. 15f)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Die Universität Mannheim vergibt nach Abzug der Vorabquoten in den Studiengängen Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Deutsch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Englisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Französisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Geschichte, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Italienisch, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik, Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Spanisch sowie Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft jeweils 90 vom Hundert der verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer anerkannten ausländischen Vorbildung;
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
3. der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
4. der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen; dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise;
5. der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest im Sinne des § 60 Absatz 2 Ziffer 6 LHG.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber nach Maßgabe des § 6. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn der Bewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Frist gemäß § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungshindernis besteht

insbesondere dann, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; dies gilt auch für verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der folgenden Fächer: Deutsch, Mathematik, Englisch sowie eines Fachs aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich oder eines Fachs aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder einer fortgeführten Fremdsprache (Englisch ausgenommen) nach näherer Maßgabe des Absatzes 2 je nach Wahl des Studienfachs,
3. andere studienrelevante Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 HVVO, insbesondere berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen, Auslandsaufenthalte.

(2) Für jeden Bewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt:

1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote „1,0“ eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird auf die erste Nachkommastelle gerundet und mit dem Faktor vier multipliziert. Maximal können 60 Punkte erreicht werden.
2. Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich oder einem Fach aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich oder einer fortgeführten Fremdsprache gehen dabei in den einzelnen Studiengängen mit maximal 120 Punkten mit folgender Gewichtung ein:

a) B.Ed. Lehramt Gymnasium: Deutsch

- aa) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit fünf multipliziert. Insgesamt können maximal 75 Punkte erreicht werden.
- bb) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- cc) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

dd) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

b) B.Ed. Lehramt Gymnasium: Englisch

aa) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit fünf multipliziert. Insgesamt können maximal 75 Punkte erreicht werden.

bb) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

cc) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

dd) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

c) B.Ed. Lehramt Gymnasium: Geschichte

aa) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

bb) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

cc) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

dd) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

d) B.Ed. Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik

- aa) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- bb) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit drei multipliziert. Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- cc) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- dd) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einer fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird die vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fremdsprache entsprechend der vorgelegten Nachweise. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

e) B.Ed. Lehramt Gymnasium: Französisch, Italienisch und Spanisch

- aa) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- bb) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- cc) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- dd) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einer fortgeführten Fremdsprache erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird die vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fremdsprache entsprechend der vorgelegten Nachweise. Das Ergebnis wird anschließend mit vier multipliziert. Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.

f) B.Ed. Lehramt Gymnasium: Wirtschaftswissenschaft

- aa) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit vier multipliziert. Insgesamt können maximal 60 Punkte erreicht werden.

- bb) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- cc) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- dd) Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich oder in einem Fach aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

Soweit die Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen. Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind null Punkte für das betreffende Fach einzutragen.

3. Für andere studienrelevante Leistungen (z. B. berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen, Auslandsaufenthalte) können bis zu maximal 20 Punkte vergeben werden, sofern eine Tätigkeit mindestens vier Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) umfasst. Bewertet werden alle Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben. Welche Leistungen dies umfasst und über die zu vergebende Punktzahl entscheiden die jeweiligen Auswahlkommissionen.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 200 Punkte. ²Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) ¹Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Notenumrechnung, die Zuordnung von Fächern zum gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sowie die Berücksichtigung von Tätigkeiten, Leistungen, Qualifikationen und Erfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. ²Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2015/2016 anzuwenden.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien (LAG): Deutsch, Lehramt an Gymnasien (LAG): Englisch, Lehramt an Gymnasien (LAG): Geschichte, Lehramt an Gymnasien (LAG): Philosophie/Ethik, Lehramt an Gymnasien (LAG): Französisch, Lehramt an Gymnasien (LAG): Italienisch, Lehramt an Gymnasien (LAG): Spanisch vom 25.04.2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2012, S. 33 ff.), zuletzt geändert am 05.06.2014, außer Kraft.

(3) Soweit für Studierende, die ein Lehramtsstudium nach Maßgabe der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I) vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung absolvieren, im Rahmen des Bestandschutzes noch ein Auswahlverfahren zum 1. Fachsemester angeboten wird, findet die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien (LAG): Deutsch, Lehramt an Gymnasien (LAG): Englisch, Lehramt an Gymnasien (LAG): Geschichte, Lehramt an Gymnasien (LAG): Philosophie/Ethik, Lehramt an Gymnasien (LAG): Französisch, Lehramt an Gymnasien (LAG): Italienisch, Lehramt an Gymnasien (LAG): Spanisch vom 25.04.2012 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2012, S. 33 ff.), zuletzt geändert am 05.06.2014, auf diese weiterhin Anwendung.

Artikel 2 der 1. Änderungssatzung vom 06.05.2016 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2016/17.

Artikel 2 der 2. Änderungssatzung vom 22.03.2018 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2018/19.